

aufgefaßt worden, — so wird es in England aufgefaßt, und so ist es aufzufassen, daß das englische House of Commons gesetlich jede Steuer und jede Ausgabe verweigern darf. Selbstverständlich ist, daß seitdem, weil und solange in England das Unterhaus absolut regiert (d. h. die Staatsgeschäfte im Namen der Krone durch seinen Mehrheitsauschuß, das Ministerium, führen läßt), ihm vernünftiger Weise nicht mehr in den Sinn kommen kann, sich selbst (seinem Ausschusse) das Budget zu verweigern oder sich selbst (seinem Ausschusse) die Verfügung über die Staatssteuern vorzuenthalten oder den Staatsgläubigern die Auszahlung der Zinsen zu verweigern.

Als Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung mag nachfolgende Stelle aus Thomas Erskine May, on constitutional history of England, dienen, aus welcher allerdings Entsteht das Eigenthum von ihrem Inhalte deducirt hat<sup>1</sup>: „Eines der ältesten und werthvollsten Rechte der Gemeinen ist das der Geldbewilligung für den Staatsdienst und der Besteuerung. Seit frühester Zeit benutzten sie es, um von der Krone Zugeständnisse zu erlangen und die Freiheiten des Volkes zu fördern. Sie verteidigten dasselbe mit Unerschrockenheit gegen die eigenmächtigsten Könige. Die Bill of Rights gab ihnen den endlichen Sieg über die Prerogative der Krone. Mit gleicher Festigkeit hielten sie an ihrem Rechte den Lords gegenüber fest. Jahrhunderte lang nahmen sie eine jede Einmischung des anderen Hauses in Geldbewilligungs-Angelegenheiten übel auf; unter der Regierung Karl's II. verfochten sie ihr Recht mit Erfolg, ausschließlich zu entscheiden, wo es sich um „den Gegenstand, das Maß und die Dauer“ einer dem Volke aufzuerlegenden Steuer handelt.“

„Unter derselben Regierung begannen sie die Art der Verwendung der Staatsgelder ihrer Prüfung zu unterziehen und führten den heilsamen Gebrauch ein, die Geldmittel nur zu bestimmter Verwendung zu bewilligen. Sie hatten aber den Werth einer getragenen Beaufsichtigung der Einkünfte und Ausgaben der Krone noch nicht kennen gelernt; ihre Freigebigkeit setzte Karl I. und später Jakob II. in den Stand, sich Eingriffe in die Freiheiten des Volkes zu erlauben.“

„Die Erfahrungen, welche man unter diesen Regierungen machte, verhärteten eine Wiederholung früherer Irrthümer. Seit der Revolution gründeten die Geldbewilligungen der Gemeinen sich auf jährliche Voranschläge, welche die Kronminister unter ihrer Verantwortlichkeit vorlegen, und werden bestimmt für den Staatshaushaltsbedarf des Jahres angewiesen. Die vollständige Ueberwachung der Staatsausgaben trug mehr als irgend ein anderer Umstand dazu bei, den Schwerpunkt der Staatsgewalt in das Haus der Gemeinen zu verlegen; der Krone erwuchs daraus kein Nachtheil. So lange die Gemeinen weder über die Bedürfnisse des Staates Auskunft erhielten, noch ihnen für die angemessene Verwendung der bewilligten Geldmittel Sicherheit gewährt wurde, schlugen sie von dem Könige verlangte Gelder ganz oder theilweise ab.“

„Die Gemeinen haben sich des Mittels, durch Hinausschiebung der Geldbewilligung oder mit anderen Worten durch „Steuerverweigerung“ auf die anderen Zweige der Staatsgewalt Zwang zu üben, seit langer Zeit zu bedienen nicht versucht. Eine wirksamere Waffe, die Executive unter ihren Willen zu beugen, konnte in die Hände einer Volksvertretung nicht gelegt werden. Man hat sie mit Erfolg gebraucht, als die Prerogative des Königs Alles galt, und der Einfluß der Gemeinen ohne Bedeutung war; heutigen Tages liegt diese Waffe ruhend in der Rüstkammer constitutioneller Kriegsgewalt. Im Jahre 1781 stellte Mr. Thomas Pitt den Antrag, die Bewilligung der Geldmittel auf einige Tage zu verschleppen, damit Lord North zu einer bindenden Erklärung in Betreff des amerikanischen

<sup>1</sup> Druck von O. G. Oppenheim, Leipzig 1862, Bd. I, S. 390 ff.

<sup>2</sup> Im Jahre 1625 hoben die Gemeinen es hinaus, die von Karl I. zur Führung des Krieges mit Spanien verlangten Gelder zu bewilligen. Sie schlugen 1673 Karl II. eine Summe ab, um einen aus seinen Einkünften

entnommenen Vorchuß zu best. Im Jahr 1677 lehnten sie weitere Bewilligungen ab, bis der König sie über die geschlossenen Wändnisse unterrichtet haben werde. Im nächsten Jahre erfolgte die Ablehnung eines Zuschusses. Jakob II. verlangte (1685) 1 400 000 Pfund Sterling, die Gemeinen bewilligten nur die Hälfte.